

## **„Bürgerfernsehen in NRW“**

### **hier: Zulassung und Förderung eines landesweiten Lehr- und Lernsenders**

Laut Beschluss der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) vom 15.7.2011 ist das bisherige Pilotprojekt „Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen NRW“ im Rahmen der Neuausrichtung des Bürgerfernsehens zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen. Es endet zum 31.12.2011.

Seit der Novellierung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) Ende 2009 sieht das LMG NRW in § 40c Bürgerfernsehen in Form eines landesweiten Lehr- und Lernsenders vor, dessen Zweck die Qualifizierung, die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle ist.

Die LfM beabsichtigt, auf dieser Grundlage ab dem 1.1.2012 einen landesweiten Lehr- und Lernsender für die Dauer von 4 Jahren zuzulassen und diesen sowie damit zusammenhängende Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen gemäß § 40 Absatz 6 LMG NRW zu fördern.

Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die LfM fördert den Betrieb und Maßnahmen des Lehr- und Lernsenders, die der Qualifizierung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle dienen.

Dafür werden voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. € 400.000 pro Jahr zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Zulassung eines Lehr- und Lernsenders gem. § 40c LMG NRW, über die die Medienkommission der LfM voraussichtlich am 16.09.2011 entscheiden wird.

Die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines landesweiten Lehr- und Lernsenders wird demjenigen Antragsteller erteilt, von dem erwartet werden kann, dass er die gem. § 40c LMG NRW entsprechend geltenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die besonderen Anforderungen der §§ 40, 40c LMG NRW erfüllt.

Weitere Einzelheiten im Hinblick auf die Zulassung und Förderung des landesweiten Lehr- und Lernsenders, sowie die Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekten und –maßnahmen sind der Satzung Bürgerfernsehen zu entnehmen (<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf>).

Die Rahmenbedingungen und die Grundlagen der Förderung für die unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.